

19. April 2002

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 674

21.03.2002

Redaktion: I. Wilkening

S. 3882 - 3921

Telefon: 80-94040

Grundordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 21.03.2002

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. 2000 S. 190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NRW.2001 S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Grundordnung erlassen:

Gliederung

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

- § 1 Name, Rechtsstellung, Zentrale Organe
- § 2 Rechte der Hochschule
- § 3 Aufgaben
- § 4 Zielvereinbarungen
- § 5 Gliederung der RWTH Aachen
- § 6 Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums
- § 7 Evaluierung
- § 8 Drittmittelforschung
- § 9 Mitglieder und Angehörige der RWTH Aachen
- § 10 Mitglieder und Angehörige der Fachbereiche
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 12 Gruppen und Gruppenvertretung
- § 13 Gruppenvertretung der Professorinnen und Professoren
- § 14 Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 15 Gruppenvertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 16 Geschäftsordnung für die Gruppenvertretungen
- § 17 Gruppensprecherin oder -sprecher der Studierenden im Senat

2. Abschnitt Hochschulgremien

- § 18 Verfahrensordnung
- § 19 Vorsitz und Stellvertretung
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Nichtstimmberechtigte Mitglieder und Gäste
- § 22 Gremien, Ausschüsse, Kommissionen
- § 23 Amtszeiten und Wahlperioden

3. Abschnitt Rektorat

- § 24 Rektorat
- § 25 Aufgaben und Rechte der Rektorin oder des Rektors
- § 26 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- § 27 Wählbarkeit und Amt
- § 28 Prorektorinnen oder Prorektoren
- § 29 Kanzlerin oder Kanzler
- § 30 Rektoratskommissionen

4. Abschnitt Gremien

- § 31 Senat
- § 32 Aufgaben und Befugnisse des Senats
- § 33 Erweiterter Senat
- § 34 Kommissionen und Ausschüsse des Senats
- § 35 Rektorwahlkommission
- § 36 Ältestenrat
- § 37 Außen-Institut
- § 38 Kuratorium

5. Abschnitt Gleichstellungsbeauftragte

- § 39 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten
- § 40 Wahl
- § 41 Bestellung
- § 42 Amtszeit
- § 43 Gleichstellungskommission

6. Abschnitt Dekanate und Fachbereiche

- § 44 Dekanat
- § 45 Befugnisse des Dekanats
- § 46 Amtszeit
- § 47 Fachbereichsrat
- § 48 Aufgaben des Fachbereichsrates
- § 49 Ältestenrat des Fachbereiches
- § 50 Fachgruppen und Fachkommissionen
- § 51 Berufungsrecht
- § 52 Berufungsverfahren
- § 53 Berufungskommission
- § 54 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 55 Ausschuss für die Lehramtsausbildung
- § 56 Fachbereich Medizin

7. Abschnitt

Wissenschaftliche und Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

- § 57 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche und Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 58 Errichtung, Änderung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche
- § 59 Ausstattung der Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche
- § 60 Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche
- § 61 Geschäftsführung
- § 62 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 63 Professorinnen bzw. Professoren gemäß § 45 HG, die keiner Wissenschaftlichen Einrichtung angehören
- § 64 Betriebseinheiten der Fachbereiche und Zentrale Betriebseinheiten
- § 65 Errichtung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten
- § 66 Hochschulbibliothek
- § 67 Rechen- und Kommunikationszentrum
- § 68 Zentrum für Lern- und Wissensmanagement
- § 69 Lehrerbildungszentrum
- § 70 Hochschulsportzentrum
- § 71 Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie
- § 72 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule (An-Institute)

8. Abschnitt

Hochschulentwicklungsplan, Haushalt, Raumverteilung

- § 73 Hochschulentwicklungsplan
- § 74 Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag
- § 75 Raumverteilung
- § 76 Körperschaftsvermögen
- § 77 Verkündungsblatt
- § 78 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Praeambel

Neben der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ist es das ausdrückliche Anliegen dieser Grundordnung, zukunftsorientierte Strukturen und Verfahrensweisen festzulegen, die zur Erfüllung der Aufgaben der RWTH besonders geeignet sind. Dies gilt insbesondere für die konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Gruppen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das besondere Augenmerk gilt dabei zum einen dem Erhalt des bewährten, im Gesamtinteresse der RWTH erfolgreich praktizierten Zusammenspiel aller Gruppen und Hochschulgremien und zum anderen Regelungen, mit denen Entscheidungsprozesse ohne qualitative Verluste beschleunigt werden können. In diesem Rahmen kommt dem Senat der RWTH über seine gesetzlich vorgegebenen Funktionen hinaus die herausragende Bedeutung zu, die Vielzahl von Teilbereichen der RWTH institutionell zusammenzuhalten.

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Name, Rechtsstellung, Zentrale Organe

- (1) Die Universität trägt den Namen „Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH Aachen)“.
- (2) Die RWTH ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die RWTH hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Hochschulgesetzes und der übrigen Gesetze. Sie nimmt ihre Angelegenheiten nach den in dieser Grundordnung und den sonstigen Ordnungen niedergelegten Regelungen wahr.
- (4) Zentrale Organe der Hochschule sind die Rektorin oder der Rektor, das Rektorat und der Senat.

§ 2 Rechte der Hochschule

Die RWTH hat das Recht:

1. nach den geltenden Vorschriften wissenschaftliche Abschlussprüfungen abzunehmen sowie Diplom-, Magister-, Bachelor-, Mastergrade und weitere vom zuständigen Ministerium genehmigte akademische Grade zu verleihen,
2. nach den Bestimmungen der Promotionsordnungen der Fachbereiche den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu verleihen,
3. nach den Bestimmungen der Habilitationsordnungen der Fachbereiche Habilitationen durchzuführen und die Venia Legendi (Lehrbefugnis) zu verleihen,
4. nach den Bestimmungen der Promotionsordnungen der Fachbereiche auf Beschluss des Senats den akademischen Grad und die Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors an Personen zu verleihen, die auf einem von der Hochschule gepflegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gebiet hervorragende Leistungen aufweisen,
5. auf Beschluss des Senats die Würde einer Senatorin oder eines Senators ehrenhalber bzw. einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers sowie Hochschulplaketten an solche Personen zu verleihen, die sich um die RWTH besonders verdient gemacht haben.

§ 3 Aufgaben

Die RWTH hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung gemäß § 3 HG die Aufgabe, Wissenschaft und Kunst in Forschung, Lehre und Studium zu pflegen und zu entwickeln. Sie erfüllt diese Aufgabe durch ihre Fachbereiche gemäß § 5; ihr Schwerpunkt liegt im Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften. Sie fördert dabei die interdisziplinäre Zusammenarbeit und trägt dafür Sorge, dass Forschungsvorhaben und Lehrangebot diesbezüglich unter den betroffenen Hochschuleinrichtungen abgestimmt werden.

§ 4 Zielvereinbarungen

- (1) Auf der Grundlage des § 9 HG können durch das Rektorat Zielvereinbarungen mit dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung einerseits und mit den Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der RWTH andererseits in jeweils beiderseitigem Einvernehmen geschlossen werden.
- (2) Geschlossene Zielvereinbarungen sind in regelmäßigen Abständen auf die Erreichung der dort geltenden Ziele hin von den zuständigen Gremien zu überprüfen.

§ 5 Gliederung der RWTH Aachen

- (1) Die RWTH gliedert sich nach Maßgabe des Rektorates in folgende Fachbereiche:
 - Fachbereich 1: Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften
 - Fachbereich 2: Fakultät für Architektur
 - Fachbereich 3: Fakultät für Bauingenieurwesen
 - Fachbereich 4: Fakultät für Maschinenwesen
 - Fachbereich 5: Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften
 - Fachbereich 6: Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
 - Fachbereich 7: Philosophische Fakultät
 - Fachbereich 8: Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
 - Fachbereich 9: Pädagogische Fakultät
 - Fachbereich 10: Medizinische Fakultät
- (2) An der RWTH bestehen nach Maßgabe des Rektorates folgende Zentrale Einrichtungen:
 - Hochschulbibliothek (Zentrale Betriebseinheit)
 - Rechen- und Kommunikationszentrum (Zentrale Betriebseinheit)
 - Zentrum für Lern- und Wissensmanagement als Hochschuldidaktisches Zentrum gemäß § 31 Abs. 1 HG (Zentrale wissenschaftliche Einrichtung)
 - Lehrerbildungszentrum (Zentrale wissenschaftliche Einrichtung)
 - Hochschulsportzentrum (Zentrale Betriebseinheit)
 - Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie (Zentrale Betriebseinheit).

Das Nähere ist in den §§ 57 – 71 geregelt.

§ 6

Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums

- (1) Die Hochschule schützt und garantiert entsprechend den Bestimmungen des Grundgesetzes die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums.
- (2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere das Recht, über die Fragestellung von Forschungsvorhaben und die bei ihrer Durchführung anzuwendenden wissenschaftlichen Methoden selbst zu entscheiden und ihre Ergebnisse selbstverantwortlich zu bewerten sowie über Umfang, Art und Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung zu bestimmen.
- (3) Beschlüsse von Hochschulorganen zu Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die für die Durchführung der Forschung notwendige Organisation, die Abstimmung von Forschungsvorhaben und ihre besondere Förderung, die Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie auf die Bewertung der Forschung gemäß § 7 beziehen. Die Freiheit der Forschung im Sinne von Absatz 2 darf durch solche Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für künstlerische Vorhaben.
- (5) Die Freiheit der Lehre umfasst das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen und Überzeugungen sowie auf die inhaltliche und methodische Gestaltung der zu erfüllenden Lehraufgaben. Die Professorinnen und Professoren gemäß § 45 HG sind berechtigt, in allen Wissenschaftsgebieten zu lehren, unbeschadet der Erfüllung ihrer Lehrverpflichtungen in den von ihnen vertretenen Fächern und der Koordinationsbefugnisse der Fachbereiche sowie im Rahmen der vorhandenen Mittel. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren bleiben berechtigt, Lehrveranstaltungen zu halten und an Prüfungsverfahren mitzuwirken. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und -dozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihres Fachgebietes oder ihrer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 5 HG Lehrveranstaltungen zu halten.
- (6) Beschlüsse von Hochschulorganen zu Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs, die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrags und die Bewertung der Lehre gemäß § 7 beziehen. Die Freiheit der Lehre im Sinne von Absatz 5 darf durch solche Beschlüsse nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

§ 7 Evaluierung

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 HG und § 7 HG insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern wird zum Zweck der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität regelmäßig bewertet. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, dabei mitzuwirken. Insbesondere die Studierenden werden zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen und Studiengänge befragt. Auch hochschulauwärtige Sachverständige sollen an der Bewertung beteiligt werden. Die Kriterien für die Evaluierung werden von der zuständigen Rektoratskommission vorgeschlagen.
- (2) Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.
- (3) Das Bewertungsverfahren ist in der Evaluierungsordnung geregelt, die der Senat im Benehmen mit den Fachbereichen erlässt. Diese enthält Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen, die zur Bewertung notwendig sind. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 8 Drittmittelforschung

- (1) Mitglieder der RWTH sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die nicht oder nur teilweise aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden (Drittmittelprojekte).
- (2) Drittmittelprojekte sollen von der Hochschule unterstützt werden, wenn die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben durch sie nicht beeinträchtigt wird und die Finanzierung unter angemessener Berücksichtigung der Folgekosten sichergestellt ist. Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.
- (3) Ein Drittmittelprojekt ist dem Rektorat über die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatz 2 dieses erfordern.

§ 9 Mitglieder und Angehörige der RWTH Aachen

- (1) Mitglieder der RWTH sind:
 1. die Rektorin oder der Rektor,
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
 3. die Professorinnen und Professoren,
 4. die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
 5. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten,
 6. die Oberassistentinnen und -assistenten,
 7. die OBERINGENIEURINNEN und -INGENIEURE,
 8. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 10. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 11. die eingeschriebenen Studierenden.

- (2) Soweit in dieser Grundordnung von der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Rede ist, ist die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 HG gemeint.
- (3) Mitglieder der RWTH sind auch wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Privatdienstverhältnissen, die als Personal der Hochschule im Rahmen von Drittmittelprojekten an der RWTH hauptberuflich tätig sind. Dies gilt nicht für die in diesem Rahmen tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät.
- (4) Angehörige der RWTH sind, sofern sie nicht aufgrund von Absatz 1 oder 3 Mitgliedschaftsrechte haben:
1. die Ehrensensatorinnen und -senatoren sowie Ehrenbürgerinnen und -bürger,
 2. die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
 3. die Honorarprofessorinnen und -professoren,
 4. die Privatdozentinnen und -dozenten sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
 5. die Gastprofessorinnen und -professoren sowie die Gastdozentinnen und -dozenten,
 6. die Lehrbeauftragten,
 7. andere nebenberuflich oder gastweise an der RWTH Tätige,
 8. die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte,
 9. die Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden,
 10. die Auszubildenden,
 11. die hauptberuflich an den Einrichtungen an der RWTH (§ 72) Beschäftigten,
 12. die Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Austauschstudierende,
 13. die in den Ruhestand versetzten Bediensteten,
 14. die Stipendiatinnen und Stipendiaten.
- (5) Die RWTH fühlt sich allen ehemaligen Studierenden in besonderer Weise verbunden. Deshalb sieht sie es als ihre Aufgabe an, zu diesen eine enge Verbindung zu unterhalten.

§ 10

Mitglieder und Angehörige der Fachbereiche

- (1) § 9 gilt entsprechend für die Fachbereiche.
- (2) Die in § 9 Abs. 1 Nr. 3-9 genannten Mitglieder der RWTH können Mitglied in mehreren Fachbereichen sein. Über die Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften entscheidet der Fachbereichsrat des kooptationswilligen Fachbereichs. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates desjenigen Fachbereichs, in welchem bereits eine Mitgliedschaft besteht. Entscheidung und Zustimmungserklärung erfordern beide eine Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder der beteiligten Fachbereichsräte. Vor der Beschlussfassung in den beteiligten Fachbereichsräten hat die oder der Betroffene verbindlich zu erklären, in welchem Fachbereich sie oder er im Falle ihrer oder seiner Mehrfachmitgliedschaft ihr oder sein Wahlrecht ausüben wird. Entscheidungen nach Satz 2 sind dem Senat anzuzeigen.

§ 11**Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der RWTH haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.
- (2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die gewählten Mitglieder sind hierbei an Weisungen nicht gebunden. Nur aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung abgelehnt werden oder ein Rücktritt erfolgen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Die Mitglieder der RWTH dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (4) Die Mitglieder der RWTH sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (5) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehende Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.
- (6) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.
- (7) Die Mitglieder und Angehörigen der RWTH sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen in Anspruch zu nehmen.
- (8) Die Hochschule regelt in einer Ordnung, welche Maßnahmen im Falle einer Verletzung der in Absatz 1 oder 4 genannten Pflichten ergriffen werden.

§ 12**Gruppen und Gruppenvertretung**

- (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden
 1. die Professorinnen und Professoren gemäß § 45 HG, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie die gemäß § 121 Abs. 4 HG der Gruppe der Professorinnen und Professoren zugeordneten Beamtinnen und Beamten und Angestellten (Gruppe der Professorinnen und Professoren),
 2. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, die Oberassistentinnen und -assistenten, die Oberingenieurinnen und -ingenieure, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 4. die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

- (2) Zur Unterstützung der Arbeit der Gruppen in den Gremien gemäß Absatz 1 bestehen auf zentraler Ebene und in den Fachbereichen Gruppenvertretungen der in Absatz 1 Nr. 1-3 genannten Gruppen. Aufgaben der Gruppenvertretungen sind insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen der Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den jeweiligen Hochschulgremien.
- (3) Für jede Gruppenvertretung auf zentraler Ebene wird für die Wahlperiode des Senats eine Gruppensprecherin oder ein Gruppensprecher gewählt. Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher muss Mitglied des Senats sein. Sie oder er vertritt die Gruppe in hochschulpolitischen Angelegenheiten und führt die laufenden Geschäfte.
- (4) Die Leitung der Gruppenvertretungen in den Fachbereichen wird durch die gemäß § 16 zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Für die Arbeit der Gruppenvertretungen stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.
- (6) Die gesetzlichen Befugnisse der Personalvertretung bleiben von den Regelungen über die Gruppenvertretung unberührt.
- (7) Die Gruppenvertretungen sind keine Körperschaften; die Koalitionsfreiheit der Mitglieder der Hochschule bleibt unberührt.
- (8) Für die Gruppe der Studierenden gelten die §§ 72 ff HG sowie § 17.

§ 13

Gruppenvertretung der Professorinnen und Professoren

- (1) Die Gruppenvertretung der Professorinnen und Professoren auf zentraler Ebene besteht aus den als Vertretung der Professorinnen und Professoren gewählten Mitgliedern des Senats.
- (2) Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher dieser Gruppe wird nach Maßgabe der Wahlordnung der RWTH von den Professorinnen und Professoren der RWTH in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl als Mitglied des Senats gewählt. Die Wahlordnung der RWTH regelt die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
- (3) In den Fachbereichen bilden die Professorinnen und Professoren Gruppenvertretungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung gemäß § 16.

§ 14

Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf zentraler Ebene besteht aus
 1. der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat,
 2. der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erweiterten Senat,
 3. weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe der gemäß § 16 zu erlassenden Geschäftsordnung.

Sämtliche Fachbereiche sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keinem Fachbereich angehören, sind angemessen zu beteiligen.

- (2) Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stellvertretung werden nach Maßgabe der gemäß § 16 zu erlassenden Geschäftsordnung von den Mitgliedern der Gruppenvertretung auf zentraler Ebene gewählt. Als Gruppensprecherin bzw. Gruppensprecher ist nur wählbar, wer der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat angehört.
- (3) Die Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich besteht aus der Vertretung der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereichsrat und weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches nach Maßgabe der gemäß § 16 zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 15

Gruppenvertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Gruppenvertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf zentraler Ebene besteht aus
 1. der Vertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat,
 2. der Vertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erweiterten Senat,
 3. den gewählten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern aus jedem Fachbereich; von diesen soll jeweils eine bzw. einer Mitglied des Fachbereichsrates sein,
 4. weiteren nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die keinem Fachbereich angehören.

Das Nähere regelt die gemäß § 16 zu erlassende Geschäftsordnung.

- (2) Die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Stellvertretung werden nach Maßgabe der gemäß § 16 zu erlassenden Geschäftsordnung von den Mitgliedern der Gruppenvertretung auf zentraler Ebene gewählt. Die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter sind nur wählbar, wenn sie der Vertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat angehören.
- (3) Die Gruppenvertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich besteht aus der Vertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereichsrat und weiteren in der gemäß § 16 zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegten Mitgliedern.

§ 16

Geschäftsordnung für die Gruppenvertretungen

Die Gruppen der Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben sich unverzüglich nach In-Kraft-Treten der Grundordnung für ihre Gruppenvertretung je eine Geschäftsordnung. Diese regelt das Nähere im Hinblick auf Organisation, Wahl und Verfahren. Sie wird dem Senat angezeigt. Der Senat kann die Geschäftsordnung einmal mit Begründung zurückverweisen.

§ 17**Gruppensprecherin oder –sprecher der Studierenden im Senat**

Die studentischen Mitglieder des Senats wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

**2. Abschnitt
Hochschulgremien****§ 18****Verfahrensordnung**

- (1) Der Senat erlässt eine Verfahrensordnung für die Hochschulgremien einschließlich deren Kommissionen und Ausschüsse, in der insbesondere das Verfahren in diesen Gremien, deren Einberufung und Beschlussfähigkeit, das Zustandekommen von Abstimmungen und Beschlüssen, die Durchführung von Wahlen in Gremien, der Ablauf von Sitzungen und die Erstellung bzw. Zusendung von Tagesordnungen und Niederschriften geregelt werden.
- (2) Beschlüsse über Erlass oder Änderung der Verfahrensordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäß dem Senat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19**Vorsitz und Stellvertretung**

Der Vorsitz in Hochschulgremien wird durch das HG oder diese Grundordnung geregelt. Muss die oder der Vorsitzende eines Hochschulgremiums auf Grund des HG oder dieser Grundordnung einer bestimmten Gruppe angehören, so muss die Stellvertretung derselben Gruppe angehören. Wenn Satz 2 nicht zutrifft, findet eine Beschränkung auf eine Gruppe nicht statt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter können dann verschiedenen Gruppen angehören. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung gilt § 22 Abs. 4.

§ 20**Öffentlichkeit**

- (1) Sitzungen des Senats, des erweiterten Senats und der Fachbereichsräte sind öffentlich. Die übrigen Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Das Nähere hierzu regelt die gemäß § 18 zu erlassende Verfahrensordnung.
- (3) Beratungen und Entscheidungen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen nach Maßgabe der Verfahrensordnung (§18) in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

§ 21**Nichtstimmberechtigte Mitglieder und Gäste**

- (1) Sofern nach den Bestimmungen des HG oder dieser Grundordnung den Hochschulgremien ständige nichtstimmberechtigte Mitglieder angehören, haben sie grundsätzlich Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die oder der Vorsitzende eines Hochschulgremiums hat das Recht und auf Beschluss des Gremiums die Pflicht, Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Über das Rederecht beschließt das Gremium ohne Debatte.

§ 22**Gremien, Ausschüsse, Kommissionen**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Hochschulgremien und -organe werden Ausschüsse oder Kommissionen gebildet. Kommissionen und Ausschüsse können Unterkommissionen bzw. -ausschüsse bilden.
- (2) Soweit das HG, diese Grundordnung oder Fachbereichsordnungen nichts anderes bestimmen, gehören den Kommissionen und Ausschüssen des erweiterten Senats, des Senats sowie des Rektorates Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen (§ 12 Abs. 1) im Verhältnis 2 : 1 : 1 : 1 an. Den übrigen von Selbstverwaltungsgremien der RWTH gebildeten Kommissionen und Ausschüssen gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 an. Soweit Kommissionen und Ausschüsse in dieser Grundordnung nicht benannt sind und zeitlich begrenzt eingesetzt werden (Ad-hoc-Kommissionen bzw. -Ausschüsse), kann das einsetzende Gremium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäßen Mitglieder eine abweichende Zusammensetzung beschließen.
- (3) Wahlen zu den Kommissionen und Ausschüssen erfolgen in dem Gremium, das die jeweilige Kommission oder den jeweiligen Ausschuss bildet. Innerhalb des betreffenden Gremiums wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörenden Mitglieder.
- (4) Die oder der Vorsitzende wird von der Kommission bzw. vom Ausschuss gewählt, sofern nicht das entsendende Gremium die Wahl vornimmt oder der Vorsitz durch die Grundordnung geregelt ist. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird von der Kommission bzw. vom Ausschuss gewählt.
- (5) Bei der Besetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen ist zu beachten, dass diese gemäß § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes geschlechtsparitätisch besetzt werden sollen.
- (6) Bei Entscheidungen von Ausschüssen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens über die Hälfte der Stimmen, bei Entscheidungen von Ausschüssen in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, über die Mehrheit der Stimmen.

§ 23

Amtszeiten und Wahlperioden

- (1) Amtszeiten und Wahlperioden beginnen in der Regel jeweils mit dem akademischen Jahr (1. Oktober). Eine verspätete Wahl, Nachwahl oder ein Nachrücken für eine ausgeschiedene Amtsinhaberin bzw. einen ausgeschiedenen Amtsinhaber bleiben ohne Einfluss auf das Ende der Amtszeit. Das gilt nicht für die Ernennung der Rektorin oder des Rektors. Die Amtszeit einer Prorektorin oder eines Prorektors beginnt mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors oder baldmöglichst nach dem Freiwerden des entsprechenden Prorektorenamtes.
- (2) Die Wahlperioden des erweiterten Senats, des Senats und der Fachbereichsräte betragen unabhängig von den Bestimmungen über die Amtszeit der studentischen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeiten der Mitglieder entsprechen den Wahlperioden; abweichend hiervon betragen die Amtszeiten der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Scheidet eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber früher als sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit aus, so erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachwahl nach Maßgabe der vom Senat zu erlassenden Wahlordnung der RWTH. § 27 Abs. 5 HG bleibt unberührt. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem erweiterten Senat, dem Senat oder einem Fachbereichsrat vorzeitig aus, so gelten hiervon abweichend die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung der RWTH über das Nachrücken.
- (4) Die Mitglieder des Rektorates, des Senats, des erweiterten Senats, der Dekanate und der Fachbereichsräte können uneingeschränkt wiedergewählt werden. Mitglieder der übrigen Gremien, Kommissionen und Ausschüsse dürfen nur zweimal hintereinander wiedergewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder von Gremien, Kommissionen und Ausschüssen richtet sich nach der Wahlperiode des einsetzenden Gremiums gemäß Absatz 2. Neuwahlen sollen in der konstituierenden Sitzung des Gremiums erfolgen, dem die Kommission bzw. der Ausschuss zugeordnet ist. Studentische Mitglieder werden für ein Jahr gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder von nicht in dieser Grundordnung genannten Kommissionen und Ausschüssen ist bei ihrer Einsetzung zu bestimmen.
- (6) Eine Amtsinhaberin bzw. ein Amtsinhaber bleibt auch nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.

3. Abschnitt Rektorat

§ 24 Rektorat

- (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor, den drei Prorektorinnen bzw. Prorektoren sowie der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. Den Vorsitz führt die Rektorin bzw. der Rektor.
- (2) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

Das Rektorat hat unbeschadet der Regelungen des § 20 HG insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Entscheidung in Zuständigkeitskonflikten innerhalb der Hochschule,
 2. Beschluss des Hochschulentwicklungsplans im Benehmen mit dem Senat unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen, soweit das HG nichts anderes bestimmt,
 3. Verantwortlichkeit für die Durchführung der Evaluierung nach § 6 HG auf der Grundlage der vom Senat zu beschließenden Ordnung,
 4. Beschluss über Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade auf Vorschlag der Fachbereiche und nach Stellungnahme des Senats,
 5. Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 9 HG im Benehmen mit dem Senat,
 6. Anerkennung von Einrichtungen an der Hochschule (An-Institute) gemäß § 32 HG,
 7. Festlegung der Grundsätze der Mittelverteilung nach § 103 Abs. 1 HG im Benehmen mit dem Senat,
 8. Erstellung und Veröffentlichung des jährlich abzulegenden Rechenschaftsberichts,
 9. Entscheidung in Berufungsverfahren auf Vorschlag der Fachbereiche,
 10. Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ sowie „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ auf Vorschlag der Fachbereiche,
 11. Vorbereitung der Sitzungen des Senats in Zusammenarbeit mit der oder dem Senatsvorsitzenden und dem Ältestenrat
 12. Ausführung von Senatsbeschlüssen,
 13. Bildung der in § 30 genannten Kommissionen.
- (3) Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
 - (4) Einzelne Mitglieder des Kuratoriums (§ 38) können unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 als Gäste zu Rektoratssitzungen hinzugezogen werden.
 - (5) Das Rektorat kann für bestimmte Aufgabengebiete und Zeiträume Beauftragte bestellen.

§ 25**Aufgaben und Rechte der Rektorin oder des Rektors**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.
- (2) Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals gemäß § 64 Satz 3 HG.
- (3) Sie oder er übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann die Rektorin oder der Rektor formlos im Rahmen der allgemeinen Gesetze übertragen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor führt die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“. Sie oder er trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 26**Wahl der Rektorin oder des Rektors**

- (1) Die Rektorwahlkommission schlägt dem Senat mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber für die Wahl zur Rektorin oder zum Rektor vor.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat mit absoluter Mehrheit der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder gewählt.
- (3) Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, bedarf es eines neuen Vorschlages der Rektorwahlkommission, der mindestens zwei Personen enthalten muss. Mindestens eine dieser Personen darf nicht in einem vorhergehenden Vorschlag der Rektorwahlkommission enthalten gewesen sein.

§ 27**Wählbarkeit und Amt**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor muss Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis sein und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lassen, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Sie oder er soll in der Regel seit mindestens drei Jahren hauptamtlich als Professorin bzw. Professor an der RWTH tätig sein.
- (2) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl ist unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 Satz 4 HG möglich.
- (3) Das Amt der Rektorin oder des Rektors ist unvereinbar mit den Ämtern als Mitglied des Dekanats sowie mit der Mitgliedschaft als Professorenvertreter in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet die Rektorin oder der Rektor aus diesen Ämtern aus.
- (4) Während der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors ruhen ihre bzw. seine Rechte und Pflichten als Leiterin oder Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit oder einer klinischen Abteilung (§ 39 Abs. 2 HG); die Stellvertretungsregelungen finden Anwendung.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor ist während der Amtszeit im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung, der sie bzw. er angehört, Mitglied mit beratender Stimme. Das Recht zu Forschung und Lehre bleibt unberührt.

§ 28**Prorektorinnen oder Prorektoren**

- (1) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit absoluter Mehrheit gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren erfolgt jeweils getrennt für den Aufgabenbereich einer der drei in § 30 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Kommissionen.
- (2) Prorektorinnen und Prorektoren werden aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, gewählt. In das Amt der Prorektorin oder des Prorektors soll nur gewählt werden, wer seit mindestens drei Jahren hauptamtlich an der RWTH tätig ist.
- (3) Die Amtszeit einer Prorektorin oder eines Prorektors beträgt zwei Jahre; sie endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist unter den Voraussetzungen der §§ 20 Abs. 6 Satz 7, 19 Abs. 3 Satz 4 HG möglich.
- (4) Das Amt der Prorektorin oder des Prorektors ist unvereinbar mit dem Amt als Mitglied des Dekanats und mit der Mitgliedschaft in der Gruppenvertretung im Senat oder Fachbereichsrat.

§ 29**Kanzlerin oder Kanzler**

Als Mitglied des Rektorates leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung. Die Kanzlerin oder der Kanzler vertritt die Rektorin oder den Rektor in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 64 Satz 4 HG). Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

§ 30**Rektoratskommissionen**

- (1) Das Rektorat richtet folgende ständige Rektoratskommissionen ein:
 1. Kommission für Struktur, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 2. Kommission für Finanz- und Bauangelegenheiten,
 3. Kommission für Studium, Lehre und Evaluierung,
 4. Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und Internationales.Den Vorsitz der Kommissionen zu Nr. 1 bis 3 übernehmen ohne Stimmrecht die zuständigen Prorektorinnen bzw. Prorektoren; den Vorsitz der Kommission zu Nr. 4 hat ohne Stimmrecht die Rektorin bzw. der Rektor inne.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 + 4 genannten ständigen Rektoratskommissionen haben je 15 Mitglieder (6:3:3:3), die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Kommission hat 14 Mitglieder (4:3:3:4).

- (3) Zusätzlich zu den vier in Absatz 1 genannten ständigen Rektoratskommissionen bildet das Rektorat mindestens die folgenden ständigen Kommissionen:
1. Kommission für die Hochschulbibliothek,
 2. Kommission für das Rechen- und Kommunikationszentrum,
 3. Kommission für das Zentrum für Lern- und Wissensmanagement,
 4. Kommission für Hochschulsport,
 5. Kommission für das Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie,
 6. Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (4) Unbeschadet der Regelungen des § 22 Abs. 2 haben die in Absatz 3 Nr. 1 und 2 genannten Kommissionen je 16 Mitglieder (8:4:2:2) die in Nr. 3 genannte Kommission hat 10 Mitglieder (4:2:1:3), die Kommission nach Nr. 4 hat 8 Mitglieder (2:2:2:2) und die Kommission nach Nr. 5 10 Mitglieder (4:2:2:2). Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einrichtung gehört der Kommission ohne Stimmrecht an.
- (5) Der in Absatz 3 Nr. 6 genannten Kommission gehören mit Stimmrecht drei Professorinnen und Professoren sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden an; die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme in diese Kommission. Das Nähere regeln die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der RWTH Aachen, die der Senat erlässt.
- (6) Die in den Absätzen 1 und 3 Nr. 1 – 5 aufgezählten Kommissionen beraten die Hochschule und die Leitung der jeweiligen Einrichtung in Grundsatzangelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches, bereiten Beschlüsse für die zuständigen Organe der Hochschule vor und vertreten die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Einrichtung.
- (7) Die Einsetzung der Mitglieder aller Rektoratskommissionen erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Gruppen gemäß § 12 Abs. 1.

4. Abschnitt Gremien

§ 31 Senat

- (1) Dem Senat der RWTH gehören 26 stimmberechtigte Mitglieder an:
1. vierzehn (14) Professorinnen oder Professoren
 2. vier (4) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 3. vier (4) nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 4. vier (4) Studierende.
- (2) Mitglied des Senats ohne Stimmrecht ist neben den in § 22 Abs. 3 HG Genannten die Gleichstellungsbeauftragte, soweit sie nicht dem Senat als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Senats wird vom Senat aus der Mitte der diesem angehörenden stimmberechtigten Professorinnen und Professoren und der stimmberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat gewählt. Die oder der Vorsitzende des Senats ist gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des erweiterten Senats. Gehört die oder der Vorsitzende der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, muss die Stellvertretung aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen und umgekehrt. Die oder der Vorsitzende des Senats leitet die Satzungskommission ohne Stimmrecht.
- (4) Ohne Mitglied im Sinne von Absatz 1 oder 2 zu sein, können an den Sitzungen des Senats die Vorsitzenden oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter der Personalräte teilnehmen.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt nach näherer Bestimmung der Wahlordnung der RWTH. Die Wahlordnung der RWTH stellt eine angemessene Vertretung der Fachbereiche im Senat sicher.

§ 32

Aufgaben und Befugnisse des Senats

- (1) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren,
 2. Erlass und Änderung von Ordnungen und Rahmenordnungen der Hochschule, soweit das HG oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmen,
 3. Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
 4. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 5. Beschluss der Frauenförderpläne der Fachbereiche und der Zentralen Einrichtungen,
 6. Konstruktives Misstrauensvotum gegen die Rektorin oder den Rektor bzw. gegen eine Prorektorin oder einen Prorektor (§§ 19 Abs. 3 Satz 4, 20 Abs. 6 Satz 5 HG),
 7. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats sowie Stellungnahme hierzu,
 8. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan (§ 20 Abs. 1 HG) und zur Organisationsstruktur der Hochschule,
 9. Stellungnahme zum Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag (§ 102 Abs. 2 HG),
 10. Stellungnahme zur Stellen- und Mittelverteilung und zum Umfang des zentralen Verfügungsfonds (§ 103 Abs. 1 und 3 HG),
 11. Haushaltsentlastung hinsichtlich des Körperschaftsvermögens (§ 105 Abs. 4 HG),
 12. Stellungnahme zu den Lehrberichten (§ 91 Abs. 2 HG) und den Ergebnissen der Evaluierung (§ 6 HG) der Fachbereiche und der Zentralen Einrichtungen,
 13. Stellungnahmen und Empfehlungen zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Hochschuleinrichtungen,
 14. Stellungnahme zu Zielvereinbarungen gemäß § 9 HG,
 15. Empfehlungen zu Forschungsschwerpunkten der Hochschule,
 16. Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors auf Vorschlag eines oder mehrerer Fachbereiche,
 17. Verleihung der Würde einer Senatorin oder eines Senators ehrenhalber, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers sowie von Hochschulplaketten,
 18. Bildung der in dieser Grundordnung vorgesehenen Ausschüsse und Kommissionen des Senats,
 19. Vorschläge zur Einsetzung der Mitglieder der Rektorskommissionen.
- (2) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Senat die Vorlage des Rektorates einmal an das Rektorat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Rektorat mit dem Ältestenrat um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.

§ 33
Erweiterter Senat

- (1) Der erweiterte Senat besteht einschließlich der Mitglieder des Senats aus 56 stimmberechtigten Mitgliedern, aus jeder Gruppe 14.
- (2) Der erweiterte Senat beschließt über den Erlass und die Änderung der Grundordnung.
- (3) Beschlüsse über die Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder. Entscheidungen, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des erweiterten Senats der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 6 HG) unmittelbar betreffen, werden die von den Mitgliedern des erweiterten Senats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren abgegebenen Stimmen mit dem Faktor drei vervielfacht.

§ 34
Kommissionen und Ausschüsse des Senats

Der Senat bildet mindestens die folgenden ständigen Kommissionen und Ausschüsse:

1. Satzungskommission
2. Rektorwahlkommission
3. Wahlprüfungsausschuss.

§ 35
Rektorwahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen bzw. Prorektoren bildet der Senat eine Rektorwahlkommission, der zwei Professorinnen oder Professoren und je ein Mitglied der übrigen Gruppen im Sinne des § 12 Abs. 1 angehören. Die Mitglieder werden im Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Rektorates.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird von der Kommission aus den ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.

§ 36
Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat unterstützt das Rektorat und die Senatsvorsitzende bzw. den Senatsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Senatssitzungen.
- (2) Der Ältestenrat bemüht sich gemäß § 32 Abs. 2 mit dem Rektorat um eine einvernehmliche Vorlage, falls der Senat einmal die Vorlage des Rektorats zurückgewiesen hat.
- (3) Der Ältestenrat berät das Rektorat bei eilbedürftigen Entscheidungen sowie in der vorlesungsfreien Zeit.

- (4) Dem Ältestenrat gehören die Mitglieder des Rektorates, die oder der Senatsvorsitzende, deren oder dessen Stellvertretung, die Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprecher (§ 12 Abs. 3) sowie die Gleichstellungsbeauftragte an.
- (5) Vorsitzende oder Vorsitzender des Ältestenrates ist die Rektorin oder der Rektor.
- (6) Der Ältestenrat nimmt an der Beschlussfassung des Rektorates nicht teil.

§ 37 Außen-Institut

- (1) Das Außen-Institut ist eine Einrichtung der RWTH, die wissenschaftliche Themen der Hochschule an interessierte Zielgruppen innerhalb und außerhalb der Hochschule vermittelt.
- (2) Das Außen-Institut dient der Kommunikation zwischen RWTH und Öffentlichkeit zur Vermittlung sachgerechter Informationen über wissenschaftliche Aktivitäten und Forschungsergebnisse. Der Vorstand führt die Geschäfte des Außen-Instituts. Er wird in seiner Arbeit durch das Rektorat unterstützt.
- (3) Das Rektorat bestimmt ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Rektorsbeauftragte bzw. Rektorsbeauftragten für das Außen-Institut. Diese oder dieser ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands des Außen-Instituts. Dem Vorstand gehören zusätzlich je ein Mitglied jeder Gruppe gemäß § 12 Abs. 1 an. Die Mitglieder werden im Senat separat von den einzelnen Gruppen bestimmt.
- (4) Ziel ist die allgemeinverständliche Darstellung von Forschung, Lehre und akademischem Leben als wichtige Faktoren im gesellschaftlichen Umfeld. Um dieses Ziel zu erreichen, organisiert das Außen-Institut insbesondere Seminare, (Ring-) Vorlesungen, Ausstellungen, Exkursionen, Podiumsdiskussionen oder Filmvorführungen. Diese Aktivitäten werden auch mit Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Medien durchgeführt.

§ 38 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen die RWTH und ihre internationale und regionale Einbindung. Es fördert durch konstruktive Mitwirkung die Weiterentwicklung der RWTH bei zukunftsgerichteten Entscheidungen.
- (2) Dem Kuratorium gehören als ständige Mitglieder an:
 1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Aachen,
 2. die oder der Vorsitzende der Freunde und Förderer der RWTH Aachen e.V. (ProRWTH).
- (3) Bis zu acht weitere Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Berufspraxis außerhalb der RWTH, die insgesamt ein breites Kompetenz- und gesellschaftliches Interessenspektrum repräsentieren, werden vom Senat mit Zustimmung des Rektorates zu Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.
- (4) Die Mitglieder des Rektorates gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an. Sie stellen den Kuratoriumsmitgliedern die für deren Tätigkeit erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- (5) Das Kuratorium kann andere Persönlichkeiten zu seinen Sitzungen einladen.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums wird von den stimmberechtigten Mitgliedern aus dessen Mitte gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

5. Abschnitt Gleichstellungsbeauftragte

§ 39 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die im Landesgleichstellungsgesetz und in §§ 3 Abs. 3 und 23 HG festgelegten Aufgaben der Gleichstellung sowie der Frauenförderung innerhalb der Hochschule wahr.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben sind eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen, die verschiedenen Gruppen angehören, zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann jeder Gruppe angehören.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten steht nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für die Gleichstellungsbeauftragte, die der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der Gleichstellungsbeauftragten erlässt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Fachbereich der RWTH je eine Fachbereichsvertreterin zur Seite.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihren Dienstaufgaben nach Maßgabe des § 16 LGG zu entlasten.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 40 Wahl

Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch das Wahlgremium Gleichstellungsbeauftragte. Das Nähere regelt die Wahlordnung der RWTH.

§ 41 Bestellung

- (1) Die Bestellung der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.
- (2) Die gewählten Fachbereichsvertreterinnen werden durch die Dekanin bzw. den Dekan bestellt.

§ 42 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterinnen und der Fachbereichsvertreterinnen beträgt vier Jahre; bei Studierenden beträgt sie ein Jahr.
- (2) Wiederwahl ist möglich.

§ 43**Gleichstellungskommission**

- (1) Um die Gleichstellung zwischen Frau und Mann an der RWTH zu gewährleisten, setzt der Senat eine Gleichstellungskommission ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule in allen Gleichstellungsangelegenheiten sowie im Rahmen der Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes und achtet auf die Umsetzung der Förderpläne sowie die Mittelverteilung nach den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Der Gleichstellungskommission gehören je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 12 Abs. 1 sowie die Gleichstellungsbeauftragte an.

6. Abschnitt**Dekanat und Fachbereich****§ 44****Dekanat**

- (1) Die nach dem HG bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und ein bis vier Prodekaninnen bzw. Prodekane, darunter die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan darf nicht gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein.
- (3) Bis zu zwei Prodekaninnen bzw. Prodekane, höchstens aber die Hälfte der Dekanatsmitglieder, können anderen Gruppen als derjenigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie ihre bzw. seine Vertretung müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (4) Das Dekanat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erstellung des Entwicklungsplans des Fachbereichs im Benehmen mit dem Fachbereichsrat,
 2. Durchführung der Evaluierung nach § 6 HG,
 3. Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots, der Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie der Studien- und Prüfungsorganisation,
 4. Hinwirkung darauf, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs die ihnen obliegenden Aufgaben wahrnehmen,
 5. Hinwirkung auf die allgemeine Pflichterfüllung durch Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs,
 6. Erstellung der Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden (§ 94 Abs. 1 HG),
 7. Erstellung des Lehrberichts (§ 91 HG).

Zur Sicherstellung der Aufgaben nach Nr. 3 kann das Dekanat die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.

5. Abschnitt Gleichstellungsbeauftragte

§ 39 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die im Landesgleichstellungsgesetz und in §§ 3 Abs. 3 und 23 HG festgelegten Aufgaben der Gleichstellung sowie der Frauenförderung innerhalb der Hochschule wahr.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben sind eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen, die verschiedenen Gruppen angehören, zu bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann jeder Gruppe angehören.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten steht nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für die Gleichstellungsbeauftragte, die der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der Gleichstellungsbeauftragten erlässt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Fachbereich der RWTH je eine Fachbereichsvertreterin zur Seite.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihren Dienstaufgaben nach Maßgabe des § 16 LGG zu entlasten.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 40 Wahl

Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch das Wahlgremium Gleichstellungsbeauftragte. Das Nähere regelt die Wahlordnung der RWTH.

§ 41 Bestellung

- (1) Die Bestellung der gewählten Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.
- (2) Die gewählten Fachbereichsvertreterinnen werden durch die Dekanin bzw. den Dekan bestellt.

§ 42 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterinnen und der Fachbereichsvertreterinnen beträgt vier Jahre; bei Studierenden beträgt sie ein Jahr.
- (2) Wiederwahl ist möglich.

§ 43
Gleichstellungskommission

- (1) Um die Gleichstellung zwischen Frau und Mann an der RWTH zu gewährleisten, setzt der Senat eine Gleichstellungskommission ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule in allen Gleichstellungsangelegenheiten sowie im Rahmen der Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes und achtet auf die Umsetzung der Förderpläne sowie die Mittelverteilung nach den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Der Gleichstellungskommission gehören je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 12 Abs. 1 sowie die Gleichstellungsbeauftragte an.

6. Abschnitt
Dekanat und Fachbereich

§ 44
Dekanat

- (1) Die nach dem HG bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und ein bis vier Prodekaninnen bzw. Prodekane, darunter die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan darf nicht gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein.
- (3) Bis zu zwei Prodekaninnen bzw. Prodekane, höchstens aber die Hälfte der Dekanatsmitglieder, können anderen Gruppen als derjenigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie ihre bzw. seine Vertretung müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (4) Das Dekanat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erstellung des Entwicklungsplans des Fachbereichs im Benehmen mit dem Fachbereichsrat,
 2. Durchführung der Evaluierung nach § 6 HG,
 3. Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots, der Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie der Studien- und Prüfungsorganisation,
 4. Hinwirkung darauf, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs die ihnen obliegenden Aufgaben wahrnehmen,
 5. Hinwirkung auf die allgemeine Pflichterfüllung durch Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs,
 6. Erstellung der Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden (§ 94 Abs. 1 HG),
 7. Erstellung des Lehrberichts (§ 91 HG).

Zur Sicherstellung der Aufgaben nach Nr. 3 kann das Dekanat die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.

- (5) Vor der Entscheidung des Dekanates über Angelegenheiten, die eine Wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereiches unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Zu den sie betreffenden Entscheidungen des Dekanates kann sie ein Sondervotum nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 HG abgeben. Die gleichen Rechte haben alle Professorinnen und Professoren bei der Beschlussfassung des Dekanates über Angelegenheiten, die ihr Fach oder ihre Dienstaufgaben gemäß § 45 HG berühren. Bei der Beratung von Fragen eines Faches, das im Dekanat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (6) Die Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Dekanat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 9 HG bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachbereichsrates. Die Übertragung ist zu befristen.
- (7) Das Nähere, insbesondere die Wahl der Mitglieder des Dekanates, regelt die Fachbereichsordnung.
- (8) Das Dekanat ist dem Fachbereichsrat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
- (9) Das Dekanat der Medizinischen Fakultät besteht abweichend von Absatz 2 aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sowie bis zu drei weiteren Prodekaninnen bzw. Prodekanen nach Maßgabe der Fachbereichsordnung. Zusätzlich gelten die Regelungen der §§ 17 Abs. 2 Nr. 4 und 18 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Aachen der Technischen Hochschule Aachen entsprechend.

§ 45 Befugnisse des Dekanats

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, der Regelungen der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Aachen der Technischen Hochschule Aachen und des § 44 Abs. 1 vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Soweit der Fachbereich nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird er von der Dekanin oder dem Dekan vertreten. Die Dekanin oder der Dekan führt die Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet dessen Sitzungen vor. Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fachbereichsrates aus und ist diesbezüglich dem Fachbereichsrat rechenschaftspflichtig. Die Dekanin oder der Dekan legt dem Fachbereichsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.
- (3) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und über die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel nach Maßgabe von § 103 Abs. 2 HG sowie der hierzu im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aufgestellten Grundsätze. Es entscheidet nach Maßgabe dieser Grundsätze über die ständige Zuordnung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie wissenschaftlichen Hilfskräften zu einer Professorin oder einem Professor gemäß § 45 HG, die oder der einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit nicht angehört. Hierdurch wird der Professorin oder dem Professor das Weisungsrecht und die Fürsorgepflicht sowie bei Neueinstellungen die Auswahl der oder des Einzustellenden übertragen. §§ 56 Abs. 2, 57 Abs. 1 Satz 3 und 58 Abs. 1 Satz 2 HG bleiben unberührt.
- (4) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan führt die Ehrenbezeichnung „Spektabilität“.

§ 46 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekaninnen bzw. der Prodekane richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Unbeschadet dessen gilt § 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 HG ist ein Rücktritt aus wichtigem Grund möglich.

§ 47 Fachbereichsrat

- (1) Mitglieder des Fachbereichsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, der Fakultät für Architektur, der Fakultät für Bauingenieurwesen, der Fakultät für Maschinenwesen, der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften sowie der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sind
 1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen oder Prodekane mit beratender Stimme,
 3. acht Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 4. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. zwei Mitglieder der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (2) Mitglieder des Fachbereichsrates der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind
 1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen und Prodekane mit beratender Stimme,
 3. sieben Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 4. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. ein Mitglied der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (3) Mitglieder des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät sind:
 1. Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen und Prodekane mit beratender Stimme,
 3. acht Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 4. drei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
 6. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Universitätsklinikums mit beratender Stimme.
- (4) Die Professorinnen und Professoren des Fachbereiches, die nicht Mitglied des Fachbereichsrates sind, können, ohne Mitglied im Sinne der Absätze 1 bis 3 zu sein, an den Sitzungen des Fachbereichsrates ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Maßgabe der Wahlordnung der RWTH gewählt. Die Wahlordnung der RWTH soll nach Möglichkeit eine angemessene Berücksichtigung der fachlichen Gliederung sicherstellen.

§ 48

Aufgaben des Fachbereichsrates

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig und hat die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.
- (2) Der Fachbereichsrat bildet ständige Kommissionen zu den Themenbereichen Lehre, Studium, Struktur, Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Haushaltsplanung, Finanzen und Evaluierung.

Das Nähere regelt die Fachbereichsordnung.

- (3) Dem Fachbereichsrat obliegen insbesondere:
 1. die Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit der für die Lehre zuständigen Kommission des Fachbereichsrates,
 2. Erlass und Änderung der Fachbereichsordnung und der sonstigen Ordnungen für den Fachbereich,
 3. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
 4. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
 5. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
 6. Verleihung akademischer Grade auf Grund der vom Fachbereich durchgeführten Hochschulprüfungen,
 7. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
 8. Berufungsvorschläge,
 9. Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
 10. Vorschläge an das Rektorat für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
 11. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors,
 12. Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 13. Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekaninnen oder der Prodekane,
 14. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereiches,
 15. Stellungnahme zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume durch das Dekanat (§ 103 Abs. 2 HG),
 16. die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen des Fachbereiches,
 17. die Beschlussfassung über Anträge und Zustimmungserklärungen gemäß § 10 Abs. 2.
- (4) Für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung gemäß Absatz 3 Nr. 2 ist die Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.
- (5) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fachbereichsrat eine Vorlage des Dekanates einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat des Fachbereiches um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.
- (6) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereiches unmittelbar berühren, gilt § 44 Abs. 5 entsprechend.

§ 49**Ältestenrat des Fachbereiches**

- (1) Der Fachbereich bildet einen Ältestenrat, in dem alle Gruppen sowie die Fachbereichsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten vertreten sind. Das Nähere regelt die Fachbereichsordnung.
- (2) Der Ältestenrat bemüht sich gemäß § 48 Abs. 5 mit dem Dekanat um eine einvernehmliche Vorlage, falls der Fachbereichsrat einmal die Vorlage des Dekanates zurückgewiesen hat.

§ 50**Fachgruppen und Fachkommissionen**

- (1) Die Fachbereichsordnung kann die Gliederung des Fachbereiches in Fachgruppen vorsehen, die mehrere Wissenschaftliche Einrichtungen, Professorinnen und Professoren, die keiner Wissenschaftlichen Einrichtung angehören, und Betriebseinheiten im Hinblick auf ihre fachliche Zusammengehörigkeit zusammenfassen. Die Zusammensetzung der Fachgruppen und deren Aufgabenstellung sind in der Fachbereichsordnung festzulegen.
- (2) Die Fachbereichsordnung kann für jede Fachgruppe die Bildung von Fachkommissionen und deren Zusammensetzung regeln.

§ 51**Berufungsrecht**

- (1) Berufungen von Professorinnen und Professoren erfolgen auf Vorschlag der RWTH durch das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unbeschadet § 47 Abs. 1 letzter Satz HG.
- (2) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese ausreichend begründen; dem Vorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen bzw. Professoren beigelegt werden.

§ 52**Berufungsverfahren**

- (1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden vom Fachbereichsrat Berufungskommissionen gebildet.
- (2) Berufungskommissionen sind mindestens zweieinhalb Jahre vor dem regulären Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin bzw. des bisherigen Stelleninhabers zu bilden.
- (3) Die Stellen für Professorinnen und Professoren müssen gemäß § 48 Abs. 1 HG öffentlich national sowie im Internet ausgeschrieben werden. Darüber hinaus sollen die Stellen international ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichsrates.
- (4) Mitglieder der RWTH oder Personen, die sich nicht beworben haben, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden.
- (5) Auf der Grundlage des Vorschlages der Berufungskommission entscheidet der Fachbereichsrat über seinen Berufungsvorschlag an das Rektorat.

- (6) Auf der Grundlage des Vorschlages des Fachbereiches beschließt das Rektorat den Berufungsvorschlag der Hochschule und legt ihn dem zuständigen Ministerium vor. Der Beschluss des Rektorats ergeht im Einvernehmen mit den Dekaninnen bzw. Dekanen der an der RWTH vertretenen Fachbereiche, die zu den betreffenden Rektoratssitzungen eingeladen werden. Das Einvernehmen liegt vor, wenn die Mehrheit der anwesenden Dekaninnen bzw. Dekane den Berufungsvorschlag befürwortet.
- (7) Ergibt die Abstimmung unter den anwesenden Dekaninnen bzw. Dekanen die Ablehnung des Berufungsvorschlags oder folgt das Rektorat dem Vorschlag des Fachbereiches nicht, so hat das Rektorat den Vorschlag mit Begründung zur erneuten Beratung an den Fachbereichsrat zurückzuverweisen. Ergibt sich bei erneuter Vorlage und Abstimmung des Vorschlags des Fachbereichs wiederum kein Einvernehmen zwischen Rektorat und Fachbereichsrat bzw. den Dekaninnen und Dekanen, so entscheidet das Rektorat und legt den Vorschlag dem zuständigen Ministerium vor.
- (8) Jedes dem Fachbereichsrat angehörende Mitglied kann dem Rektorat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes Votum vorlegen, über welches das Rektorat unverzüglich zu entscheiden hat. Auf Verlangen ist das Votum mündlich zu erörtern.

§ 53

Berufungskommission

- (1) Einer Berufungskommission gehören Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende im Verhältnis 3:1:1 als stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereiches an. Auf Antrag der Vertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereichsrat ist mindestens eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter als beratendes Mitglied zu beteiligen. Die Fachbereichsordnung soll sicherstellen, dass das Fach, für das die Professorenstelle ausgeschrieben wird, durch Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder aus anderen Gruppen in der Berufungskommission nach Möglichkeit angemessen vertreten ist. Der Fachbereichsrat kann eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs, die oder der ein besonderes fachliches Interesse geltend macht, auf Antrag als Mitglied mit beratender Stimme in die Berufungskommission berufen. Die Gleichstellungsbeauftragte oder die zuständige Fachbereichsvertreterin sowie ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Professorin oder der Professor, deren oder dessen Stelle neu besetzt wird, kann nicht Mitglied der Berufungskommission sein.
- (2) Jeder Berufungskommission soll mindestens ein von außerhalb der RWTH kommendes Mitglied mit Stimmrecht angehören. Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission ist darauf zu achten, dass die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren nicht angetastet wird.
- (3) Die anderen Fachbereiche der RWTH sind berechtigt, Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden. Sie sind rechtzeitig über die Einsetzung der Kommission zu unterrichten und benennen daraufhin ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter nach den in der Fachbereichsordnung des entsendenden Fachbereichs vorgesehenen Regeln. Die Anzahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der anderen Fachbereiche darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission nicht übersteigen. Das Votum der Vertreterinnen und Vertreter anderer Fachbereiche sowie der Gleichstellungsbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.
- (4) Zur bzw. zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist vom Fachbereichsrat eine Professorin bzw. ein Professor gemäß § 45 HG des Fachbereichs zu wählen, die bzw. der gemäß Absatz 2 Satz 1 stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission ist.
- (5) Die §§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 6 gelten entsprechend. Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 54**Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

- (1) Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ erfolgt an der RWTH nach den auf der Grundlage des § 53 HG erlassenen Grundsätzen zur Verleihung dieser Bezeichnungen an der RWTH Aachen.
- (2) Die Grundsätze werden vom Senat der RWTH als Ordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 HG erlassen.

§ 55**Ausschuss für die Lehramtsausbildung**

- (1) Zur Unterstützung der beteiligten Fachbereiche im Bereich der Lehramtsausbildung wird von diesen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 HG ein gemeinsamer beschließender Ausschuss gebildet. §§ 28 Abs. 6, 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 HG sind zu beachten.
- (2) Der Ausschuss beschließt im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichen über fachbereichsübergreifende Fragen der Lehramtsausbildung. Hierzu gehören insbesondere:
 - Grundsätzliche Änderungen von Rahmenbedingungen der Lehramtsausbildung
 - Umsetzung von strukturellen Änderungen durch neu gefasste Vorschriften zur Lehramtsausbildung, die eine Zusammenarbeit der beteiligten Fachbereiche erfordern
 - Koordinierung der Lehrangebote
- (3) Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 6 Professorinnen bzw. Professoren
 - 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter
 - 1 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
 - 2 Studierende

Sie werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aller beteiligten Fachbereichsräte nach Gruppen getrennt aus deren Mitte nach näherer Maßgabe der Wahlordnung der RWTH gewählt.

- (4) Ein Mitglied des Lehrerbildungszentrums (§ 69) nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 56**Fachbereich Medizin**

Für den Fachbereich Medizin gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Aachen der Technischen Hochschule Aachen, soweit nicht in dieser Grundordnung davon abweichende Regelungen getroffen worden sind.

7. Abschnitt

Wissenschaftliche und Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

§ 57

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche und Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre können unter der Verantwortung eines Fachbereiches Wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit und solange hierfür in größerem Umfang Personalstellen, Mittel und Räume ständig bereitgestellt werden müssen.
- (2) Ist eine Wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fachbereichen zugeordnet, so sind der für die Wissenschaftliche Einrichtung verantwortliche Fachbereich und die Art der Beteiligung der anderen Fachbereiche durch eine Übereinkunft zwischen den betroffenen Fachbereichen festzulegen.
- (3) Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen können unter der Verantwortung des Rektorats gebildet werden, soweit und solange die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berührt und eine Zuordnung zu einem oder mehreren Fachbereichen nicht zweckmäßig ist.
- (4) Die Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche und die Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden nach Maßgabe von § 59 über die Verwendung der Personalstellen, Mittel und Räume, die ihnen vom Dekanat bzw. vom Rektorat zugeordnet oder zugewiesen sind.
- (5) Die Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche und die Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen stehen Mitgliedern und Angehörigen der RWTH sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 58

Errichtung, Änderung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche

- (1) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche beschließt das Rektorat unter Berücksichtigung der vorgelegten Anträge und im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen.
- (2) Mit dem Antrag auf Errichtung oder Änderung einer Wissenschaftlichen Einrichtung wird vom verantwortlichen Fachbereich eine Darstellung der Aufgaben der Wissenschaftlichen Einrichtung vorgelegt. Dabei sind die Aufgaben der an ihr beteiligten Professorinnen und Professoren gemäß § 45 HG in Forschung und Lehre, die geplante Organisation und Ausstattung darzustellen. Sind organisatorische Untergliederungen der Wissenschaftlichen Einrichtung vorgesehen, so sind diese im Antrag aufzuführen. Die Aufgaben der Wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.
- (3) Die Unterlagen nach Absatz 2 müssen Stellungnahmen, ggf. Vereinbarungen nach § 59 Abs. 3 sowie Zustimmungserklärungen der an der Wissenschaftlichen Einrichtung zu beteiligenden Professorinnen und Professoren gemäß § 57 enthalten.
- (4) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors gemäß § 45 HG auf Ausscheiden aus einer Wissenschaftlichen Einrichtung ist dem Rektorat als Änderungsantrag gemäß Absatz 1 vorzulegen.

§ 59
Ausstattung der Wissenschaftlichen Einrichtungen
der Fachbereiche

- (1) Den Wissenschaftlichen Einrichtungen werden vom Fachbereich Personalstellen, Mittel und Räume zugeordnet oder zugewiesen, damit die Aufgaben nach § 58 Abs. 2 erfüllt werden können. Die Zuweisung enthält Bindungen für die Aufgabenbereiche der einzelnen Professorinnen und Professoren gemäß § 45 HG. Diese Bindungen sollen sicherstellen, dass diese Professorinnen und Professoren ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können; der Umfang der Bindungen ergibt sich aus den Berufungszusagen gemäß § 47 Abs. 4 HG. Für die ihnen durch den Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtung, ggf. entsprechend einer Vereinbarung gemäß Absatz 2 zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume entscheiden die einzelnen Professorinnen und Professoren über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Mittel und Räume. Für die ihnen zugewiesenen Personalstellen entscheiden die einzelnen Professorinnen und Professoren über die Auswahl einzustellender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dasselbe gilt für die ihnen durch das Dekanat zugeordneten Personalstellen.
- (2) Über die Verwendung von Personalstellen, Mitteln und Räumen, die aus Beiträgen Dritter zur Verfügung stehen, wird innerhalb der Wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der jeweiligen Bewilligungsbedingungen von demjenigen entschieden, dem diese Mittel bewilligt worden sind.
- (3) Über Grundsätze der Organisation und der Mittelverteilung sowie über Errichtung, Unterhaltung und Nutzung gemeinsamer Einrichtungen kann zwischen allen der an der Wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren gemäß § 45 HG eine Vereinbarung getroffen werden. Die Vereinbarung ist dem Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtung, der Dekanin bzw. dem Dekan und dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen. Halten die Dekanin bzw. der Dekan oder das Rektorat eine ihnen zur Kenntnis gebrachte Vereinbarung für rechtswidrig, so wirken sie unverzüglich auf deren Änderung hin. Bei einer wesentlichen Veränderung der Voraussetzungen, unter denen die Vereinbarung geschlossen wurde, kann die Dekanin oder der Dekan die Geschäftsführung einer Wissenschaftlichen Einrichtung auffordern, auf eine Anpassung der Vereinbarung hinzuwirken. An die Vereinbarung sind der Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtung bei seinen Beschlüssen und Entscheidungen und die Geschäftsführung bei der Führung der Geschäfte der Wissenschaftlichen Einrichtung gebunden.

§ 60
Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtungen
der Fachbereiche

- (1) Die Leitung der Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche obliegt jeweils einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören die in der Wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren an. Die anderen Gruppen entsenden mindestens je eine Vertreterin oder einen Vertreter in einen Beirat, der beratend mitwirkt. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht. Für die Amtszeit der Beiratsmitglieder gilt § 23 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend. § 61 Abs. 4 bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Fachbereichsordnung.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle an der entsprechenden Wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als Vertreterin oder Vertreter der Studierenden ist in den Beirat nur wählbar, wer schwerpunktmäßig an der Wissenschaftlichen Einrichtung studiert, tätig ist oder von dieser betreut wird; die gleichzeitige Mitgliedschaft in den Beiräten mehrerer Wissenschaftlicher Einrichtungen ist ausgeschlossen. Die Fachbereichsordnung hat sicherzustellen, dass jeder Studierende für den Beirat mindestens einer Wissenschaftlichen Einrichtung wahlberechtigt ist und dass jeder Wissenschaftlichen Einrichtung des Fachbereiches ein Kreis von wahlberechtigten Studierenden zugeordnet wird. Das Nähere regelt die Fachbereichsordnung.

§ 61 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor gemäß § 45 HG für eine Amtszeit von zwei Jahren, in Ausnahmefällen für ein Jahr, zur geschäftsführenden Leiterin bzw. zum geschäftsführenden Leiter. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ausgeschlossen. Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch einen oder mehrere Professorinnen bzw. Professoren der Wissenschaftlichen Einrichtung vertreten.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter der Wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie oder er vertritt die Wissenschaftliche Einrichtung gegenüber dem Fachbereichsrat, dem Rektorat und den übrigen Hochschulorganen,
 2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes der Wissenschaftlichen Einrichtung,
 3. sie oder er führt die Geschäfte der Wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes der Wissenschaftlichen Einrichtung und der Vereinbarung (§ 59 Abs. 3),
 4. bei einer wesentlichen Änderung der Voraussetzungen, unter denen eine Vereinbarung (§ 59 Abs. 3) geschlossen wurde, wirkt sie oder er auf eine Anpassung unter Ergänzung hin.
- (3) Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Gehört einer Wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend keine Professorin bzw. kein Professor an, so wählt der Fachbereichsrat für diese Zeit eine Professorin bzw. einen Professor, die bzw. der hauptamtlich an der RWTH tätig ist, zur Leiterin bzw. zum Leiter. Sie bzw. er gehört als Professorin bzw. als Professor dem Vorstand an. Ihre bzw. seine Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 62 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen

Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 57 Abs. 3) sowie über deren Leitung beschließt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat nach Anhörung der Fachbereiche. Die §§ 58 Abs. 2-4 und 59-61 gelten entsprechend. Die Zuweisung der Räume gemäß § 75 erfolgt durch das Rektorat. Im übrigen tritt gegenüber einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung an die Stelle des Fachbereichsrates das Rektorat und an die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 63**Professorinnen bzw. Professoren gemäß § 45 HG,
die keiner Wissenschaftlichen Einrichtung angehören**

- (1) Professorinnen und Professoren gemäß § 45 HG, die keiner Wissenschaftlichen Einrichtung angehören, erhalten auf ihren Antrag Personalstellen, Mittel und Räume. Zusagen (§ 47 Abs. 4 HG) sind zu berücksichtigen.
- (2) Die ständige Zuweisung von Personalstellen gemäß § 45 Abs. 3 zu einer Professorin oder einem Professor, die oder der keiner Wissenschaftlichen Einrichtung angehört, ist in regelmäßigen Abständen vom Dekanat zu überprüfen. Das Nähere regelt die Fachbereichsordnung.
- (3) Gegen die Entscheidungen einer Professorin oder eines Professors, die oder der keiner Wissenschaftlichen Einrichtung angehört, können gewählte Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden den Fachbereichsrat anrufen, soweit diese Entscheidungen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind. Das Nähere regelt die Fachbereichsordnung.

§ 64**Betriebseinheiten der Fachbereiche
und Zentrale Betriebseinheiten**

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre innerhalb eines Fachbereiches unterstützt wird, können unter der Verantwortung des Fachbereiches Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange hierfür in größerem Umfang Personalstellen, Mittel und Räume ständig bereitgestellt werden müssen.
- (2) Soll eine Betriebseinheit für mehrere Fachbereiche Dienstleistungen erbringen, so kann sie als gemeinsame Betriebseinheit dieser Fachbereiche errichtet oder in eine solche umgewandelt werden. Dabei sind der für die Betriebseinheit verantwortliche Fachbereich und die Art der Beteiligung der anderen Fachbereiche durch eine Übereinkunft zwischen den betroffenen Fachbereichen festzulegen. Gemeinsame Betriebseinheiten können auch als Zentrale Betriebseinheiten errichtet oder in solche umgewandelt werden.
- (3) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. Entscheidungen über die Änderung von Aufgaben sind entsprechend § 65 zu treffen.
- (4) Leitung und Verwaltung einer Betriebseinheit regelt der verantwortliche Fachbereichsrat, im Falle einer Zentralen Betriebseinheit das Rektorat.
- (5) Die Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der Personalstellen, Mittel und Räume, die ihnen von den Fachbereichsräten, im Falle der Zentralen Betriebseinheiten vom Rektorat, zugewiesen worden sind.
- (6) Alle Betriebseinheiten stehen Mitgliedern und Angehörigen der RWTH sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 65**Errichtung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten**

- (1) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten eines Fachbereiches beschließt das Dekanat nach Anhörung des Fachbereichsrates.
- (2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung gemeinsamer Betriebseinheiten mehrerer Fachbereiche sowie Zentraler Betriebseinheiten beschließt das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche.
- (3) Mit dem Antrag auf Errichtung oder Änderung einer Betriebseinheit wird vom Fachbereich bzw. von den beteiligten Fachbereichen eine Darstellung der Aufgaben der Betriebseinheit vorgelegt. Dabei sind die geplante Organisation und Ausstattung darzustellen. Die Aufgaben der Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

§ 66**Hochschulbibliothek**

- (1) Die Hochschulbibliothek ist die Zentrale Betriebseinheit der Hochschule für die Literatur- und Informationsversorgung. Sie umfasst den gesamten für ihre Aufgabenerfüllung vorhandenen Literaturbestand in Zentraleinheit und Fachbibliotheken. Ihre Aufgabe ist die Bereitstellung und Vermittlung von Literatur und Information sowie die Beratung und Unterstützung bei der Nutzung von Literatur und Informationsquellen.
- (2) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter, die bzw. der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen muss, geleitet. Die Leiterin bzw. der Leiter wird vom Rektorat im Benehmen mit der Kommission für die Hochschulbibliothek bestellt und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Ihr bzw. ihm obliegt in Grundsatzangelegenheiten die bibliotheksfachliche Aufsicht über alle Bibliotheken in der Hochschule. Bei der Auswahl der Literatur- und Informationsquellen sollen die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen berücksichtigt werden.
- (3) Die Kommission für die Hochschulbibliothek gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 berät über ihre Aufgaben nach § 30 Abs. 6 hinaus die Hochschule in Grundsatzangelegenheiten der Literatur- und Informationsversorgung.
- (4) Die Hochschulbibliothek kooperiert zum Zweck ihrer Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen.

§ 67**Rechen- und Kommunikationszentrum**

- (1) Das Rechen- und Kommunikationszentrum ist eine Zentrale Betriebseinheit. Ihm obliegen insbesondere
 1. die Planung, der Betrieb und die Bereitstellung von zentralen Daten-, Rechen-, Visualisierungs- und Kommunikationsanlagen und der darauf aufbauenden Dienste sowie die Beratung und Unterstützung bei der Nutzung,
 2. die Planung und der Betrieb des Hochschulkernnetzes,
 3. die Entwicklung von Konzepten für institutsübergreifende Lösungen in Fragen der Informationstechnologie.

- (2) Das Rechen- und Kommunikationszentrum wird in der Regel von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der im Benehmen mit der zuständigen Kommission vom Rektorat bestellt wird.
- (3) Die Aufgaben der Kommission für das Rechen- und Kommunikationszentrum sind in § 30 Abs. 6 geregelt.
- (4) Die Kommission kann ad hoc und auf bestimmte Zeit Arbeitsgruppen zu Sachthemen von Interesse einsetzen. Diese Arbeitsgruppen können neben Kommissionsmitgliedern auch mit Gästen besetzt werden. Die Arbeitsgruppen sind an die Weisungen der Kommission gebunden.
- (5) Das Rechen- und Kommunikationszentrum kooperiert zum Zweck seiner Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen.

§ 68

Zentrum für Lern- und Wissensmanagement

- (1) Das Zentrum für Lern- und Wissensmanagement ist eine zentrale Wissenschaftliche Einrichtung. Im Rahmen seiner Aufgaben erfüllt es entsprechend der §§ 7 und 31 HG die Aufgaben der fachbezogenen und fächerübergreifenden Förderung der Hochschuldidaktik.
- (2) Es hat unter anderem folgende Aufgaben:
 1. Hochschuldidaktische Beratung und Weiterbildung,
 2. Beratung und Weiterbildung zu Lern- und Wissensmanagement,
 3. Erarbeitung und Bereitstellung von Konzepten für Lernprozesse und Wissensvermittlung im wissenschaftlichen Umfeld,
 4. Integration neuer Medien in Lernprozesse und Wissensvermittlung.
- (3) Die Kommission für das Zentrum für Lern- und Wissensmanagement gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 3 berät das Zentrum in grundsätzlichen Angelegenheiten sowie im Rahmen seiner Aufgabenstellung gemäß § 30 Abs. 6.
- (4) Für die Leitung gilt § 67 Abs. 2 sinngemäß.

§ 69

Lehrerbildungszentrum

- (1) Das Lehrerbildungszentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Es unterstützt die Fachbereiche, in denen Lehrerbildung stattfindet, bei der Förderung und Ausrichtung ihres Lehrangebotes im erziehungswissenschaftlichen Studium, in der Fachdidaktik sowie bei der Gestaltung der Praxisphasen. Gegenüber den Fachwissenschaften übernimmt es bei lehramtsspezifischen Fragestellungen eine beratende Funktion.
- (2) Das Lehrerbildungszentrum arbeitet eng mit dem Ausschuss für die Lehramtsausbildung zusammen und beteiligt bzw. informiert diesen bei fachübergreifenden Fragen der Lehramtsausbildung.
- (3) Für die Leitung gilt § 67 Abs. 2 sinngemäß.

§ 70
Hochschulsportzentrum

- (1) Das Hochschulsportzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit. Die Aufgaben des Hochschulsports an der RWTH liegen in der Bereitstellung eines qualifizierten Sport- und Bewegungsangebotes.
- (2) Die Kommission für Hochschulsport gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 4 berät das Hochschulsportzentrum in Grundsatzangelegenheiten des Hochschulsports sowie im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach § 30 Abs. 6.
- (3) Für die Leitung gilt § 67 Abs. 2 sinngemäß.

§ 71
Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie

- (1) Das Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie ist eine Zentrale Betriebseinheit für die Mikrostrukturabbildung, Mikrostrukturanalyse und Mikroanalyse mit Schwerpunkt Elektronenstrahltechnik.
- (2) Das Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie wird durch die Kommission gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 5 in Grundsatzangelegenheiten sowie im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach § 30 Abs. 6 beraten und unterstützt.
- (3) Für die Leitung gilt § 67 Abs. 2 sinngemäß.

§ 72
Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule
(An-Institute)

- (1) Auf Antrag eines oder mehrerer Fachbereiche kann das Rektorat beschließen, dass eine außerhalb der RWTH befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als „Wissenschaftliche Einrichtung an der RWTH“ (An-Institut) anerkannt wird. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können.
- (2) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Wissenschaftlichen Einrichtung an der RWTH soll das Rektorat für jede Einrichtung gemäß Absatz 1 einen Beirat bilden. Der Beirat nimmt einen Jahresbericht der Wissenschaftlichen Einrichtung an der RWTH entgegen und unterstützt die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen der Hochschule und der Einrichtung getroffen worden sind.

8. Abschnitt Hochschulentwicklungsplan, Haushalt, Raumverteilung

§ 73 Hochschulentwicklungsplan

- (1) Das Rektorat beschließt unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche im Benehmen mit dem Senat den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.
- (2) Der Hochschulentwicklungsplan wird für einen mehrjährigen Zeitraum Ziele und Vorhaben in Forschung, Lehre und Studium sowie in Erfüllung der weiteren Hochschulaufgaben erfassen, die für die Profilbildung der Hochschule wesentlich sind.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor berichtet jährlich dem Senat über die Fortschreibung und die Umsetzung des Hochschulentwicklungsplans.

§ 74 Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag

Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag. Der Beitrag der Hochschule wird vom Rektorat beraten und von der Kanzlerin oder dem Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zu den Aufstellungen nach Satz 2 Stellung.

§ 75 Raumverteilung

- (1) Über die Verteilung der Räume auf die Fachbereiche und die Zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen.
- (2) Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen so vorzunehmen, dass vorbehaltlich der Sicherung des Lehrbedarfs und von Zusagen (§ 47 Abs. 4 HG) der Bedarf der Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professorinnen und Professoren gemäß § 45 HG sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereiches auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden. Im übrigen gilt § 103 HG entsprechend.
- (3) Gegen Beschlüsse zur Raumverteilung kann beim Rektorat Einspruch eingelegt werden.

§ 76
Körperschaftsvermögen

- (1) Die RWTH verfügt über Körperschaftsvermögen. Es dient der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule.
- (2) Die Aufstellung des Haushaltsplans der Körperschaft, seine Ausführung sowie die Feststellung des Rechnungsergebnisses nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften. Die Prüfung des Rechnungsergebnisses erfolgt durch die Rektoratskommission für Finanz- und Bauangelegenheiten. Der Senat erteilt die Entlastung. § 111 LHO bleibt unberührt.

§ 77
Verkündungsblatt

- (1) Die RWTH gibt ihre Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH als Verkündungsblatt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 HG bekannt. Das Verkündungsblatt wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert und erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch in jedem dritten Kalendermonat.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der RWTH erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit diese Ordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

§ 78
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 30. Januar 1997 (GABI. NW.II S. 230) außer Kraft.
- (2) Bis zur Neubildung der Gremien und Neubestimmung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage dieser Ordnung nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die in dieser Grundordnung und im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 14.03.2002 und der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.03.02.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen



Aachen, den 21.03.2002

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut